

also und dergestalt, daß keiner, er sey auch wer er wolle, hinführo die Sonne anzustecken oder einiges Feuer darin, oder in den Wäldern anzulegen, unterziehen, sondern ein jeder sich dessen gänzlich enthalten solle, und zwar bei Vermeidung wärllicher, ja gar, nach Befinden, schwerer unguebliblicher Leib- und Lebensstrafe; Und befehlen Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten, insb.ondere aber Unsern Forst- und Jagdbedienten, darauf fleißige Acht zu haben, und die Contravenienten, bei deren Ertappung zur Haft zu bringen, und Uns zu Unserm fernern Verordnung davon ohnverweilt schriftlichen Bericht zu erstatten. Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. **Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 17 Sept. 1719.**

### Verordnung wegen der Zigeuner, Betteljuden und Landstreicher, von 1719.

**Wir** Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zu Lippe ic. Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch määnniglich zu wissen, und ist schon vorhin guten Theils bekant, was für heilsame Edicte und Verordnungen von Unserm Gräflichen Vorfahren, wegen der Zigeuner, Bettel- und Pockenjuden, fremden Collectanten, Landstreichern und andern Herrntlosen Gesindels ergangen, durch den Druck bekant gemacht und publicirt worden. Wann Wir aber misfällig vernehmen müssen, daß überal solche Verordnungen eine Zeithero fast durchgehends nicht gehalten, und dadurch veranlasset worden, daß das Land von dergleichen Leuten angefüllet, welche unter dem Prätext des Bettelns, und dabei nicht weniger vorgewandter Gebrechlichkeit, erlittenen Unglücks und Schadens, als vermittelt allerhand dero Behuf an sich gebrachten falschen Pässen, Bettelbriefen, und andern Practiken im Lande herum vagiren, und hin und wieder betrieg- und wol gar bedrohlicher weis von Unserm Unterthanen Gelder erpressen, und nicht nur dergestalt denen einländischen Armen das Nöthige entziehen, sondern auch unter solchem Prätext die Gelegenheit zu Stehlen, Rauben und Ausübung anderer Uebelthaten aussehen, mithin grassirende Krankheiten einführen, und damit Land und Leute anstecken; Und Wir dann Unser Landeshoheitlichen Obliegenheit zu seyn erachtet, dahin zu sehen, wie solchem dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Unwesen gesteuert, und Unsere liebe Unterthanen dessals in Sicherheit gesetzt werden mögen: So

Haben Wir die davorhin ergangene Landesherrliche Edicte, und unter andern, was davon in Unserer Policei-Ordnung Tit. 25 und 26 versehen, nicht nur hiedurch immoviren, sondern auch dahin schärfen wollen, daß

1. Ins künftige keine Zigeuner, Bettel- und Pockenjuden, auch andere fremde Bettler und Collectanten, sodann unter dem Namen bleiblicher und abgedankter Soldaten vagirende Landstreicher und dergleichen in Unserer Graffschaft nicht geduldet, sondern von alle solchem herrnlosen Gesindel, so sich vor jeho darin befinden mögte, in Zeit von 3 Tagen nach Publicirung dieses Edicts gänzlich geräumet, und die Hereinwollende ab- und zurück gewiesen werden sollen. Da aber

2. Dergleichen nichts desto weniger herein schleichen, und im Lande sich betreten lassen würden, sollen dieselbe von niemand mit einer Gabe oder Beisteuer versehen, sondern in Haft gezogen, und nicht nur ins Gefängnis geworfen, sondern auch nach Befunden ausgestrichen, gebrandmarkt, oder sonst an Leib und Leben gestraffet werden; Als wes Endes

3. Diejenige, bei welchen solch herrnloses Gesindel rencontriret wird, sich dessen zu versichern, und fals sie solches, wie auf dem platten Lande bei den einzelnen Häusern und Höfen sich begeben kan, allein und ohne Beihülfe zu thun nicht vermögen, dieselbe an die nächste Obrster zu verfolgen, daselbst Lerm zu machen, und zu veranlassen haben, daß sie angehalten und an das Amt des Orts zur Haft gebracht werden, allermäßen männiglich dazu nicht nur ohnverweilte hülfliche Hand zu leisten, sondern auch jedes Orts Beamten und Obrigkeit, die also angehaltene so bald umständlich zu examiniren, und davon zu Unserer fernern Verordnung schleunigst an Unsere Regierungs-Canzlei zu berichten, schuldig seyn sollen. Wie dann

4. Zu mehrer Anhalt- und Entdeckung dergleichen und andern verdächtigen Gesindels nicht weniger an denen Grenz-Ortern, als  
in

in denen Städten an den Thoren, die Fremde deren Namen und Profession halber, item woher sie kommen, und wohin sie wollen, auch nach Befunden, was ihre Berrichtung des Orts sey, fleißig zu examiniren, und was von vorangezogenen herumlaufenden Leuten befunden wird, nicht eingelassen, sondern abgewiesen, als auch von denen Gastgebern, Wirthen und Kützern, der bei ihnen sich einfindenden fremden Gästen halber, desfalls behörige Erkundigung eingezogen, die Verdächtige in denen Städten an den Magistrat, auf den Dörfern aber an die Beamte, oder, da dieselbe von dem Orte entfernt, an die Baurichter denunciiret und veranlasset werden solle, daß sie in Haft gebracht, und dieser Unserer Verordnung nach wider sie verfahren werde, wobei denn die Wirthe dasjenige, was in der Policei-Ordnung Tit. 8 von denen bei ihnen sich aufhaltenden Fremden vorgeschrieben worden, zu beachten haben, und zwar alles bei Vermeidung willkürlicher Strafe. Weilm auch

5. Sich öfters begiebet, daß dergleichen Landstreicher unter dem Vorwand, ob wären ihre Pässe verlohren oder ihnen abgenommen, hin und wieder neue Pässe zu erschleichen suchen, um vermittelst derselben im Lande oder der Nachbarschaft frei durchzugehen, so soll von keinem Beamten auf dem platten Lande, noch von Bürgermeistern und Rätthen in den Städten, noch sonst von jemand Unserer Bedienten, an einige fremde unbekante Personen ein Paß ertheilte, noch die alten Pässe, so dieselbe etwa haben und vorzeigen mögten, innoviret oder unterschrieben werden, es sey dann, daß solche producirt Pässe allerdings richtig, unterweges gehörigen Orten attestiret, und diejenige, so damit versehen, auf der Route von dem Orte, alwo dieselbe datiret, und wohin sie gerichtet, befunden werden, als welchenfalls diese nicht nur ohngehindert passiret, sondern auch gezeichnet werden können. Damit aber

6. Dergleichen fremde Bettler und Collectanten keine Gelegenheit haben mögen, unter dem Schein der einheimischen Armen einzuschlei-

schleichen und das Land durchzureichen, so sol auch die von Unsers Herrn Vaters Gnaden Christlichen Andenkens wegen gantzlicher Einstellung des Gassenbettelns, als welches ohnedem ein Vorters des gemeinen Wesens und Mißsach zum Fäulzen und allerlei Lasteren giebet, ergangene Verordnung hiedurch erneuert, und gedachtes Gassenbetteln höchstalen gänzlich abgestellet seyn; hingegen allvordentlich, Behuf der Armen, vor den Thüren gesämlet werden, Anmaßen dann diejenige, so Unvermögen halber einer Almosen bedürftig, sich bei dem Prediger und Betscheiff der Armen anzeigen, und von selbigen nach vorgegangener Christlicher hüt denen Beamten auf dem Lande, und dem Magistrat in den Städten, zu gewärtigen haben, daß ihnen nach Befinden, und da sie nicht im Stande, vermittelst ihrer Hausarbeit ihren Lebens Unterhalt zu schaffen, eine Beisteur aus den Armeingeldern gegeben werde.

Und befehlen demnach Unsers Droschen und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richten und Räten in denen Städten gnädigst ernstlich, darüber nachdrücklich zu halten, daß dieser Unser Verordnung allenthalben gehalten werde, insonden manlich sich darnach zu richten und für Schaden zu halten hat. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 23. Sept. 1719.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Verordnung wegen der Scheidemünze, von 1720.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe u. Souverain von Ravens und Amenden, Erb-Durggraf zu Heerde, u. Fürst Unserer Unterthanen samt und sonders in Gnaden zu wissen, wasmahen Wir misfällig Vernommen, daß von einigen Unserer Beamten die kleinern Sorten von Unser Landmünze, als ganze und halbe Groschen, auch 4 Pfennigstücke, in der ihnen anvertrauten Hebung nicht angenommen, nicht deren Cours in dem Commercio gestellet worden wollen; Wir aber es bei der von Unsers Herrn Vaters Gnaden Christlichen Andenkens desfalls ergangenen Verordnung, Kraft welcher Unsere Beamten die Halbscheid an Gliden, die übrige Halbscheid aber an allerhand kleinern Sorten von Unser Landmünze, und unter selbigen wenigstens die Groschen in der Contribution und übrigen Gefällen von Unserer Unterthanen anzunehmen gehalten, allerdings zu lassen, mahen auch Unsere Scheidemünze, in so weit ein oder ander bei den Contracten seiner Conventione nach sich aller gewisse gröbere Sorten insbesondere ausbedungen, bei dem Cours im Handel und Wandel zu conserviren gemeinet; als haben Wir solches hiedurch manlichlich kund machen wollen, mit dem ernstlichen Befehl, sich darnach zu richten, und bei Verletzung weltlicher Strafe obbemeldte kleinere Sorten nach Allweisheit heranzubringen, in ihrer Hebung und respective Handlung nicht zu weigern. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 12. April 1720.